

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008)	Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth in der Fassung vom vom 19. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008)	Stand: 10.04.2026
i.d.F. der Änderungssatzungen vom 20. Februar 2008 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 12. März 2008) 17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009) 29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010) 27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011) 30. März 2012 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 11. April 2012) 22. November 2012 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2012) 22. Februar 2013 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 13. März 2013) 4. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013) 22. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 4. Dezember 2013) 21. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016) 5. Oktober 2016 (Stadtzeitung Nr. 18 vom 12. Oktober 2016) 27. Oktober 2017 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 8. November 2017) 23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018)	i.d.F. der Änderungssatzungen vom 20. Februar 2008 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 12. März 2008) 17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009) 29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010) 27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011) 30. März 2012 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 11. April 2012) 22. November 2012 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2012) 22. Februar 2013 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 13. März 2013) 4. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013) 22. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 4. Dezember 2013) 21. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016) 5. Oktober 2016 (Stadtzeitung Nr. 18 vom 12. Oktober 2016) 27. Oktober 2017 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 8. November 2017) 23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018) XX. Monat 2026 (Datum der Ausfertigung) (INFÜ Nr. X vom xx.xx.2026 (Datum der Bekanntmachung in der INFÜ)	
	Wichtige Hinweise! Diese Synopse enthält, rot gekennzeichnet, die in der Änderungssatzung vorgesehenen Änderungen. Diese durchgeschriebene Fassung dient lediglich als Lesehilfe für das Ratsgremium. Ein Inhaltsverzeichnis wurde nicht erstellt.	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich</p> <p>(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhof Erlanger Straße 97, 2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35, 3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5 <p>(2) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.</p> <p>(3) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich</p> <p>(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Friedhof Erlanger Straße 97, 2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35, 3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5 <p>(2) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.</p> <p>(3) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.</p>	<p>§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Auf den Friedhöfen in Stadeln und Vach wird bei Erdbestattungen regelmäßig nur Aufsichtspersonal gestellt.</p>	<p>Stadeln/Vach: Bestattungen durch Bestattungsunternehmen</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Alle damit einhergehenden Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Aufbahrung, der Trauerfeier, dem Herrichten des Grabes, der Benutzung des Bahrwagens, der Verbringung des Sarges zum Grab, dem Versenken des Sarges, der Beisetzung von Urnen, erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Sie stellt die entsprechenden Räumlichkeiten (Aufbahrungshalle, Aussegnungshalle) samt Ausschmückung zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist. Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht dürfen nicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) Alle mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten einhergehenden Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Aufbahrung, der Trauerfeier, dem Herrichten des Grabes, der Benutzung des Bahrwagens, der Verbringung des Sarges zum Grab, dem Versenken des Sarges, der Beisetzung von Urnen, erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Sie stellt die entsprechenden Räumlichkeiten (Aufbahrungsraum, Aussegnungshalle, Abschiedssaal) samt Ausschmückung zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist. Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht dürfen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Stadeln/Vach bei Erdbestattungen, vgl. Abs. 1 Satz 2 BFS</p> <p>Siehe § 7 Abs. 1 FGS</p>
<p>§ 3 Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben, 2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben, 3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird. <p>(2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tod- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht (Art. 6 Bestattungsgesetz).</p>	<p>§ 3 Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben, 2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben, 3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird. <p>(2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tod- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht (Art. 6 Bestattungsgesetz).</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p>	<p>(3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p>	
<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Erwachsenen und Kindern unterscheidet, gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie die Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen). <p>Diese Begriffsbestimmungen dienen u. a. zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.</p> <p>(2) Bestattungspflichtig sind die Angehörigen des/der Verstorbenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind 2. die Kinder 3. die Eltern 4. die Großeltern 5. die Enkelkinder 6. die Geschwister 7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) und 8. die Schwägertanten ersten Grades 	<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Erwachsenen und Kindern unterscheidet, gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie die Totgeburten und Fehlgeburten (soweit diese bestattet werden sollen). <p>Diese Begriffsbestimmungen dienen u. a. zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.</p> <p>(2) Bestattungspflichtig gem. § 15 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) sind die Angehörigen des/der Verstorbenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind 2. die Kinder, 3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Annehmende vor den Eltern, 4. die Großeltern, 5. die Enkelkinder, 6. die Geschwister und 	<p>Anpassung an den Wortlaut der BestV</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BestV.</p> <p>(3) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde (§ 24).</p>	<p>7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) des Verstorbenen.</p> <p>8. die Verschwägerten ersten Grades Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BestV.</p> <p>(3) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde (§ 25).</p>	<p>Siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3. BestV</p>
<p>II. Friedhofsordnung</p>	<p>II. Friedhofsordnung</p>	
<p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund Friedhöfe ganz oder zum Teil sperren.</p>	<p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Friedhöfe für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Teil sperren.</p>	
<p>§ 6 Verhalten im Friedhof</p> <p>(1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören, 2. die Friedhofseinrichtung zu beschädigen oder zu beschmutzen. 	<p>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ruhe des Friedhofes oder der Trauerfeiern zu stören, 2. die Friedhofseinrichtung zu beschädigen oder zu beschmutzen, 	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>3. in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie in den gekennzeichneten Räumen und Wartebereichen oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen,</p> <p>4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,</p> <p>5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,</p> <p>6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren. (Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwebehinderung kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege genehmigen. Fußgänger haben immer Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.)</p> <p>7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung zu arbeiten</p> <p>9. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,</p> <p>10. frei lebende Tiere zu füttern,</p> <p>11. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten (Grabmalen) und Trauergesellschaften zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten.</p> <p>12. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben,</p> <p>13. Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände,</p> <p>14. Betteln und Hausieren.</p>	<p>3. in den Friedhofsgebäuden (inkl. Toiletten und Nebengebäuden) zu rauchen,</p> <p>4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,</p> <p>5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,</p> <p>6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof hierfür zugelassenen Fahrzeuge von Gewerbetreibenden. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung und entsprechenden Merkzeichen („G“ bzw. „aG“) kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege genehmigen. Fußgänger haben stets Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.</p> <p>7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>8. an Sonn- und Feiertagen und oder in der Nähe einer Bestattung störende, insbesondere lärmverursachende Tätigkeiten zu verrichten,</p> <p>9. Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) mitzuführen,</p> <p>10. wild lebende Tiere zu füttern,</p> <p>11. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- oder Fotoaufnahmen von Grabstätten, (Grabmalen) oder Trauergesellschaften zu erstellen, zu verwerten oder zu verbreiten,</p> <p>12. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben,</p> <p>13. Abstellen von Fahrzeuge im Friedhofsgelände abzustellen,</p> <p>14. zu betteln und oder zu hausieren</p>	<p>Keine Lagermöglichkeit für Erde vorhanden. Abfälle nur bei nicht gewerblicher Nutzung Nr. 7 gilt für „Private“! Gewerbe siehe bei § 8!</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.</p> <p>(4) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungs- und Aufbahrungshalle. Kindern ist das Betreten der Aufbahrungshalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.</p> <p>(5) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.</p>	<p>15. auf dem Friedhof zu lagern.</p> <p>(3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.</p> <p>(4) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungshalle, Abschiedssaal und Aufbahrungsraum. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten der Friedhofsgebäude und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p>(5) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Trauerfeier zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes. Sie sind spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich anzumelden.</p>	<p>Gegebener Anlass!</p>
<p>§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung</p> <p>(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste zugelassen.</p>	<p>§ 7 Unzulässige Materialien, Abfallentsorgung</p> <p>(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sowie Materialien, von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen können, dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Schalen und Vasen für Blumen und Gestecke. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste sind zugelassen.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.</p> <p>(3) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen zu trennen und zu beseitigen. Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.</p>	<p>(2) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.</p> <p>(3) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen zu trennen und zu beseitigen. Abfälle jeglicher Art von Gewerbetreibenden sind von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.</p>	<p>Redakt. Anpassung</p>

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für das Tätigwerden auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in elektronischer Form über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Wird ein Antrag auf Zulassung nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen beantwortet, so gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Er wird widerruflich und jeweils nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Er kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen. Wer am Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer

§ 8 Ausführung von Tätigkeiten gegen Entgelt, Befahren der Friedhofswege, Entnahme von Gießwasser zu gewerblichen Zwecken

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen (z.B. Steinmetze, Steinbildhauer, Metallbauer) für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Fürth.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (Siebte Auflage Juni 2020; gültig ab Juni 2020) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung mit Nachweisen (Eintrag in die Handwerksrolle bzw. Bestätigung gem. § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung der Handwerkskammer) ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein

§ 8 wurde anlassbedingt (EU-Dienstleistungsrichtlinie, Entbürokratisierung) neu gefasst

Vgl. Kommentar Drescher/Tatschner; C 3.1.1 Mustersatzung § 8 Alternative 2!

Zulassungspflicht künftig nur für Steinmetze etc.

Anzeigepflicht künftig für Gärtner, Bestatter, freiberuflich tätige Musiker/Sänger

BIV-Richtlinie siehe §32 Abs. 3 Satz 2

Fahrzeuge herausgenommen! → Jetzt Abs. 7

Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können behindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.

(6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Halter mittels Firmenaufschrift leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt.

Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.

(7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein/e Mitarbeiter/in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle nicht wie in § 7 vorgeschrieben

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 10 abdeckt.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur gewerblichen Betätigung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten durch schriftlichen Bescheid. Wurde nicht innerhalb der festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 Dienstleistungsrichtlinie der EU (DLRL), Art. 71a bis 71e BayVwVfG). Die Zulassung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Personen, die bei der Ausführung ihres Handwerks die Sicherheit am Friedhof gefährden oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Zulassung entzogen werden. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen bedarf es vor Entziehung der Zulassung keiner Abmahnung.

(5) Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sowie gegen Entgelt auf den Friedhöfen tätige Musiker und Sänger haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Das einmalige Tätigwerden im Rahmen musikalischer Aufführungen und Gesangsdarbietungen ist mindestens zwei Werktagen vor der Trauerfeier oder Bestattung schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit kann untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung bzw. Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wurde. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen bedarf es vor Ausspruch der Untersagung keiner vorherigen Abmahnung.

(6) Wer Friedhofswege mit gewerblich genutzten Fahrzeugen (auch Gießfahrzeugen) befahren möchte, benötigt einen

<p>behandelt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.</p> <p>(8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihr/e Mitarbeiter/innen auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.</p>	<p>Berechtigungsschein. Dieser wird je Fahrzeug und Kalenderjahr erteilt. In den Berechtigungsschein können nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t eingetragen werden. Der Berechtigungsschein ist beim Befahren der Friedhöfe stets mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bestattern ist das Vorfahren bis zur Aussegnungshalle ohne Berechtigungsschein gestattet.</p> <p>(7) Die Friedhofswege dürfen nur unter der Voraussetzung befahren werden, dass dies für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlich ist. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.</p> <p>(8) Wer für gewerbliche Zwecke Gießwasser auf Friedhöfen entnehmen möchte, benötigt einen Berechtigungsschein zur Gießwasserentnahme. Dieser wird kalenderjährlich von der Friedhofsverwaltung ausgestellt.</p> <p>(9) Entgeltliche gewerbliche Tätigkeiten dürfen nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung oder einer Trauerfeier sind bis zu deren Ende solche gewerblichen Arbeiten einzustellen, von denen eine Gefahr für die Trauergäste oder eine Lärmbelästigung ausgeht. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, Grabplatten oder Grabeinfassungen) verboten. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien von der Arbeitsstelle zu entfernen und mitzunehmen. Wird dies nicht befolgt, können Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung entfernt</p>	<p>Neu, da Bestatter bisher nicht „vorgesehen“ waren. Musiker benötigen keine Fahrerlaubnis.</p> <p>Vormals Abs. 6 a.F.</p>
---	---	---

werden.

(10) Gewerblich und freiberuflich Tätige haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(11) Wer ohne Zulassung oder vorherige Anzeige auf dem Friedhof gegen Entgelt tätig wird, ohne Berechtigungsschein die Friedhofswege befährt oder Gießwasser entnimmt, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
III. Bestattungsordnung	III. Bestattungsordnung	
<p>§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit</p> <p>(1) Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes sowie bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbe-pflanzungen und des Grabhügels zu sorgen. Dies gilt ent-sprechend für die Sicherung von Grabmalen auf Nachbargrä-bern, soweit dies aus technischen Gründen oder aus Grün-den der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofs-verwaltung.</p> <p>(3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestatten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungs-fristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entspro-chen werden.</p>	<p>§ 9 Anmeldung von Bestattungen und Überführungen, Bestattungszeitpunkt</p> <p>(1) Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes sowie bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbe-pflanzungen und des Grabhügels zu sorgen. Dies gilt ent-sprechend für die Sicherung von Grabmalen auf Nachbargrä-bern, soweit dies aus technischen Gründen oder aus Grün-den der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung nach organisatorischen Gesichts-punkten.</p> <p>(3) Soweit es Bestattungsbetrieb Betrieb und -ablauf Ablauf ge-statten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichti-ger entsprochen werden.</p>	<p>Zuständig sind die kon-fess. FH-Träger, nicht der städt. Friedhof</p> <p>Klarstellung</p> <p>Redaktionell</p>
§ 10 Säрге und Urnen	§ 10 Säрге, und Urnen und Leichentücher	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Die Särge, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00m lang, 0,70m breit und 0,70m hoch sein. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60kg nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Es gilt § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen</p> <p>(3) Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Bei Erdbestattungen von Urnen müssen, sofern Überurnen verwendet werden, diese aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.</p>	<p>(1) Die Särge, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen gemäß den gesetzlichen Vorgaben hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60 kg nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Es gilt § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen. Zur Beschaffenheit von Särgen in Gräften wird auf § 23 Abs. 2 verwiesen.</p> <p>(3) Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.</p> <p>(4) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber zu stellen. Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Neu: Tuchbestattung ohne Sarg</p> <p>z.B. § 30 BestV Größe und Gewicht ist in § 7 Leichenwesen-VO festgelegt (Nur Wiederholung)</p> <p>§27 BestV „Aschekapsel“ nicht Aschen...</p> <p>Auszug aus §30 BestV und Hygieneleitfaden für Friedhöfe</p> <p>Kommentar Drescher C 3.1 §11 Friedhofssatzung</p> <p>Gestrichen bei § § 22 Abs. 6 Buchst. c (a..F.) NEU aufgenommen! Sarglose Tuchbestattung Nach Muster LHSt München; C 3.3.</p>
<p>§ 11 Benutzung der Aufbahrungshallen</p>	<p>§ 11 Benutzung der Aufbahrungsräume</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Für die Aufnahme von Leichen in den Fürther Friedhöfen bis zur Bestattung oder Überführung sowie für das Vorfahren gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth (LwesVO).</p> <p>(2) Die städtischen Aufbahrungshallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend ist. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).</p>	<p>(1) Für die Aufnahme von Leichen in den Fürther Friedhöfen bis zur Bestattung oder Überführung sowie für das Vorfahren zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth (LwesVO).</p> <p>(2) Die städtischen Aufbahrungsräume dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter Personal zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend ist. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).</p>	<p>Es gibt keine veröffentlichte Abkürzung der Leichenwesen-VO</p> <p>Redaktionell</p>
<p>§ 12 Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern</p> <p>(1) Soweit der Bestattungspflichtige nichts anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet oder deren Urnen dort beigesetzt werden sollen, zum festgelegten Zeitpunkt in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Gleiches gilt für Leichen, die von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen.</p> <p>(2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg durch die städtischen Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet und dort sofort versenkt. Sobald die Trauergäste sich entfernt haben, wird das Grab geschlossen. Leichen, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzüglichen Überführung übergeben.</p>	<p>§ 12 Trauerfeiern und Nutzung der Räumlichkeiten</p> <p>(1) Soweit der Bestattungspflichtige nichts anderes bestimmt, findet für Verstorbene, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet oder deren Urnen dort beigesetzt werden sollen, zum festgelegten Zeitpunkt in der Aussegnungshalle bzw. im Abschiedssaal eine Trauerfeier statt. Gleiches gilt für Verstorbene, die von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen.</p> <p>(2) Nach der Trauerfeier in der Halle werden Sarg oder Urne durch die städtischen Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet und dort sofort versenkt beigesetzt. Sobald die Trauergäste sich entfernt haben, wird das Grab geschlossen. Die Grabstätten von Urnen werden so gleich, die von Särgen nach der Abschiednahme geschlossen. Verstorbene, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzüglichen Überführung übergeben.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Musikalische und gesangliche Darbietungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur hierfür zugelassenen Personen gestattet.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Bestattungen kann diese nur erteilt werden, wenn der Bestattungsauftraggeber einverstanden ist. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.</p>	<p>(3) Musikalische und gesangliche Darbietungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur hierfür zugelassenen Personen gestattet.</p> <p>(3) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Bestattungen kann diese nur erteilt werden, wenn der Bestattungsauftraggeber einverstanden ist. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.</p>	<p>Mit geregelt bei § 8 Abs. 5</p>
<p>§ 13 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Der Bestattungspflichtige hat bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes die für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmebescheinigung zu beantragen. Dies gilt auch für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Burgfarnbach.</p> <p>(2) Urnen müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.</p> <p>(3) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.</p>	<p>§ 13 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Der Bestattungspflichtige hat bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes die für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmebescheinigung zu beantragen. Dies gilt auch für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Burgfarnbach.</p> <p>(2) Urnen müssen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.</p> <p>(3) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.</p>	<p>Nicht mehr zuständig für Burgfarnbach (kirchlicher Träger)</p> <p>Redaktionell</p>
<p>IV. Gräberordnung</p>	<p>IV. Gräberordnung</p>	
<p>§ 14 Ruhezeiten</p>	<p>§ 14 Ruhezeiten</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung. Sie beträgt für Erwachsene 10 Jahre und für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof Vach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene 15 Jahre und für Kinder und Kleinkinder 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.</p> <p>(3) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen eines zwingenden Grundes verlängert werden.</p>	<p>(1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung am Friedhof. Sie beträgt bei Sargbestattungen und Bestattungen in Leichentüchern für Erwachsene 10 Jahre. Für Kinder und Kleinkinder beträgt sie 5 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof Vach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene 15 Jahre. Für Kinder und Kleinkinder beträgt sie 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.</p> <p>(3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 10 Jahre, für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre.</p> <p>(4) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen eines zwingenden Grundes verlängert werden.</p>	<p>Beanstandung des KommPrV bezügl. unterschiedl. Ruhezeiten Urnen (Vach)</p>
<p>§ 15 Ausgrabungen, Umbettung</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Ausgrabungen von Leichen und Ascheresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standesamtes vorgenommen werden. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Zur Genehmigung der Ausgrabung ist außerdem die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(3) Soll eine Ausgrabung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.</p>	<p>§ 15 Ausgrabungen, Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Die Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Ascheresten darf - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften - nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standesamtes aus ganz besonderem Grund vorgenommen werden.</p> <p>(3) Soweit nicht vom Gericht oder einer Behörde davon abweichend angeordnet, sollen Ausgrabungen und Umbettungen außerhalb der Besuchszeiten und ohne Angehörige oder Zuschauer erfolgen. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen in der dort aufgeführten Reihenfolge. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Zur Genehmigung der Ausgrabung ist Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist erforderlich.</p>	<p>Lt. Kommentar gilt für Erde und Urne dasselbe, keine Unterscheidung! C3.1.1 Rd. Nr. 66 zu § 29</p> <p>Siehe Kommentar C3.1.1 § 29</p> <p>Red. Anpassung</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	(4) Soll eine Ausgrabung bzw. Umbettung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.	
<p>§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe</p> <p>(1) Die Ausmaße der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.</p> <p>(2) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80m, bei Kleinkindern 1,25m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90m über Oberkante des Sarges.</p> <p>(3) Urnen werden in einer Tiefe von 0,80m, mindestens jedoch 0,50m ab Urnendeckel beigesetzt.</p>	<p>§ 16 Ausmaße und Lage der Grabstätten, Grabplätze und Grabfelder, Grabtiefe</p> <p>(1) Die Ausmaße Friedhofsverwaltung legt im Rahmen der Friedhofsplanung Größe und Zahl der Grabplätze (Grabstellen) für die der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden. Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ergibt sich aus den Belegungsplänen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt und können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.</p> <p>(2) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80 m, bei Kleinkindern 1,25 m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90 m über Oberkante des Sarges.</p> <p>(3) Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m, mindestens jedoch 0,50 m ab Urnendeckel beigesetzt.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Satz 1 war vormals § 17 Abs. 2 (a.F.)</p> <p>§ 16 Abs. 1 Satz 3 war vormals § 30 Abs. 3 (a.F.)</p> <p>Grabplatz und Grabstelle meinen dasselbe (Friedhofsrecht, Gebührenrecht)</p>
<p>§ 17 Grabarten</p> <p>(1) Die Gräber und Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind Eigentum der Stadt Fürth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Belegungspläne können dort eingesehen werden.</p> <p>(3) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlgräbern (§18) 	<p>§ 17 Grabarten</p> <p>(1) Grundsätzlich stehen folgende Grabarten zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdwahlgräber für Sarg- oder Urnenbestattungen (§ 18), 2. Rasenuwahlgräber (§ 19), 3. Pflegearme Erdwahlgräber und Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19a), 4. Anonymes Urnengrab (§ 19b), 	<p>§ 17 Abs. 1 a.F. ist jetzt § 25 Abs. 1</p> <p>§ 17 Abs. 2 a.F. ist jetzt § 16 Abs. 1</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>2. Rasengräber (§ 19) 3. Reihengräber (§ 20) 4. Grabstätte für „still geborenes Leben“ (§ 21) 5. Urnenbeisetzungsstätten (§ 22) 6. Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19a und § 22 Abs. 5) 7. Grüfte (§ 23)</p> <p>Außerdem gibt es Ehrengräber und Grabstätten für Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 24).</p>	<p>5. Reihengräber (§ 20), 6. Grabstätte für „still geborenes Leben“ (§ 21), 7. Oberirdische Urnenbeisetzungsstätten (§ 22), 8. Grüfte (§ 23).</p> <p>(2) Eine weitere Kategorie bilden Ehrengrabstätten (§ 24).</p>	<p>§ 13 I / § 14 I FGS (n.F.)</p> <p>Grüfte gehören zu Wahlgrabstätten</p>
<p>§ 18 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten mit ein- oder mehrstelligen nebeneinander liegenden Grabplätzen. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Die Lage eines Wahlgrabes kann anhand des Belegungsplanes des Friedhofs frei gewählt werden.</p>	<p>§ 18 Erdwahlgräber für Sarg- oder Urnenbestattungen</p> <p>(1) Erdwahlgräber für Sargbestattungen sind Grabstätten mit einem oder mehreren nebeneinander liegenden Grabplätzen (Grabstellen). Je Grabplatz (Grabstelle) können statt der besteht die Möglichkeit entweder die Leiche eines Erwachsenen oder die Leichen zweier Kleinkinder zu bestatten. und Zusätzlich können jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Erdwahlgräber für Urnenbestattungen sind Grabstätten mit zwei bis vier Urnen pro Grabplatz (Grabstelle).</p> <p>(3) Die Lage eines Erdwahlgrabes kann anhand des Belegungsplanes des Friedhofs frei im verfügbaren Rahmen gewählt werden.</p>	<p>Dass die Grabplätze nebeneinander und nicht untereinander liegen ergibt sich aus der Grabtiefe, §16 Abs. 2</p> <p>Grabplatz und Grabstelle sind bedeutungsgleich; eines kommt aus dem Friedhofsrecht, eines aus der Gebührekalkulation</p> <p>Vormals § 22 Abs. 1</p>
<p>§ 19 Rasengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p>	<p>§ 19 Rasenwahlgräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p>	<p>Aktuell nur in der Erlanger Straße, aber auch in StA/VA denkbar.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Rasengräber sind einstellige Grabstätten für eine Erd- oder zwei Urnenbestattungen. Rasengräber können mit einer liegenden Gedenktafel unterhalb der Grasnarbe gekennzeichnet werden oder anonym bleiben. Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts abgegolten.</p> <p>(2) Die Lage eines Rasengrabes kann innerhalb des Rasengrabfeldes frei gewählt werden.</p>	<p>(1) Rasenwahlgräber sind einstellige Grabstätten für eine Erdbestattung oder zwei Urnenbestattungen. Rasengräber Sie können auf Wunsch der Hinterbliebenen mit einer liegenden bündig mit der Grasnarbe abschließenden Gedenktafel unterhalb gekennzeichnet werden oder anonym bleiben. Um die Mäharbeiten nicht zu beeinträchtigen und den Charakter des Rasenfeldes zu gewährleisten, sind Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts abgegolten.</p> <p>(2) Die Lage eines Rasenwahlgrabes kann innerhalb im verfügbaren Rahmen des Rasengrabfeldes frei gewählt werden.</p>	
<p>§ 19a Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge)</p> <p>(1) Die historischen Grabanlagen für Erdbestattungen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es wird das Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz vergeben.</p> <p>(2) Die historischen Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p> <p>(3) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Achtung Paragraph und Absätze geändert!</p>	<p>§ 19a Pflegearme Erdwahlgräber und Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Sargbestattungen (Särge)</p> <p>(1) Pflegearme Erdwahlgräber stehen, je nach Ausgestaltung der Grabanlage, für die Bestattung eines Sarges oder die Bestattung von ein bis zwei Urnen (Urnenwahlgrab) zur Verfügung.</p> <p>(2) Ihr besonderes Merkmal ist der Wegfall des Pflegeaufwands für die Nutzungsberechtigten. Sie befinden sich regelmäßig in thematisch oder gestalterisch herausgehobenen Gemeinschaftsgrabanlagen (z.B. Baum-, Park-, Biotop- oder themenbezogene Anlagen) und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.</p>	<p>Beide Varianten zusammengefasst</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2 sind neu gefasst</p> <p>Siehe vormals bei § 22 Abs. 3 und Abs. 6</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>(3) Die Historischen Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen sind pflegearme Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Vergeben wird je nach Ausgestaltung ein Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz Sargplatz bzw. bis zu zwei Urnenplätze vergeben. Die historischen Gemeinschaftsgrabanlagen werden ebenfalls von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p> <p>Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>(4) An allen pflegearmen Grabanlagen sind Möglichkeiten vorgesehen, die Namen der Verstorbenen anzubringen. Grabschmuck darf nur an dafür vorgesehenen Ablageplätzen abgelegt werden. Im Hinblick auf Art, Umfang und Verweildauer des Grabschmucks sind die Interessen aller Grabnutzer sowie das Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Ablageplätze zu säubern und Grabschmuck ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.</p>	<p>Vormals § 19a (Särge) und § 22 Abs. 5 BFS (Urnen)</p> <p>Neu aufgenommen!</p>
	<p>§ 19b Anonymes Urnengrab</p> <p>Auf Wunsch der verstorbenen Person kann in einem hierfür bestimmten Feld anonym, ohne Namensnennung und in Abwesenheit von Angehörigen, bestattet werden. Nutzungsrechte können nicht erworben werden.</p>	<p>Vormals § 22 Abs. 4 Hinweis: Sozialbestattungen werden idR in Reihengräbern vorgenommen</p>
<p>§ 20 Reihengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p> <p>(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.</p>	<p>§ 20 Reihengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p> <p>(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) An Reihengräbern können keine Nutzungsrechte erworben werden.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch Bekanntmachung auf die Auflassung der Grabstätten hin. Nach Fristablauf können die Grabstätten jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden.</p> <p>(4) Reihengräber, Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber werden nur auf dem Friedhof an der Erlanger Straße angeboten.</p>	<p>(2) An Reihengräbern können keine Nutzungsrechte erworben werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch Bekanntmachung auf die Auflassung der Grabstätten hin. Nach Fristablauf können die Grabstätten jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden.</p> <p>(4) Reihengräber, Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber werden nur auf dem Friedhof an der Erlanger Straße angeboten.</p> <p>(5) Im Urnenreihengrab sind Steine eingelassen, auf denen Namensschilder angebracht werden können.</p> <p>(6) Am Reihengrab für Sargbestattungen sind naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze ohne Fundamente gestattet.</p>	
<p>§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“ auf dem Friedhof auf der Erlanger Straße</p> <p>In der Grabstätte für still geborenes Leben kann eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500g (Fehlgeburt) bestattet werden; ebenso auch Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof an der Erlanger Straße. Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“ auf dem Friedhof auf der Erlanger Straße</p> <p>In der Grabstätte für still geborenes Leben können eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von unter 500g Gramm (Fehlgeburt) so wie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen bestattet werden. ebenso auch Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof an der Erlanger Straße. Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p>	
<p>§ 22 Urnenbeisetzung</p> <p>Für die Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:</p> <p>(1) Urnenerdgräber</p>	<p>§ 22 Oberirdische Urnenbeisetzungsstätten</p> <p>(1) Für die oberirdische Beisetzung von Urnen stehen folgende Varianten zur Verfügung:</p>	<p>Erd-Bestattung von Urnen siehe bei neu gefassten §§ 18, 19a, 19b</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen, in Urnengräbern und in Rasengräbern beigesetzt. Die Urnengräber sind für 4 oder 8 Urnenplätze (Doppelgrab) vorgesehen. In Reihengräbern ist die Urnenbeisetzung nicht möglich.</p> <p>(2)</p> <p>a) Nischen in Urnenwänden Nischen in Urnenwänden sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckungen sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Blumenvasen oder ähnliches ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte.</p> <p>b) Nischen im Kolumbarium Nischen im Kolumbarium sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die Urnennischen sind vom Hersteller bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen oder ähnliches ist nicht gestattet. Die vierstelligen Glasnischen werden ohne Abdeckplatte vergeben, sie können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.</p> <p>c) Wandurnen im Kolumbarium Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme von je einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und können nur von Friedhofsmitarbeitern geöffnet werden.</p>	<p>a) Nischen in Urnenwänden Nischen in Urnenwänden sind Plätze für zwei oder vier Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckungen sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Blumenvasen oder Gegenständen ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte.</p> <p>b) Nischen in Urnenstelen Nischen in Stelen sind Plätze für zwei Urnen. Jeweils eine Abdeckplatte ist Bestandteil der Nische. Die Beschriftung der Platte durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich.</p> <p>c) Nischen im Kolumbarium Nischen im Kolumbarium sind Plätze für zwei oder vier Urnen. Die UrnenNischen sind vom Hersteller bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen oder ähnliches ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die vierstelligen Glasnischen sind ohne Abdeckplatte erstellt und können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.</p> <p>d) Wandurnen im Kolumbarium Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme jeweils einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und können dürfen nur von Friedhofsmitarbeitern geöffnet werden.</p>	<p>Neu aufgenommen! (z.B. Stadeln, Vach)</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>d) Nach dem Erlösen des Grabnutzungsrechts werden die Urnen bzw. Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beigesetzt. Die Nischen bzw. Wandurnen können danach können danach wieder vergeben werden.</p> <p>(3) Baumgräber und Biotopgräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p> <p>a) In Baum- und Biotopgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Baum- und Biotopgräber werden von der Friedhofsverwaltung (auf Wunsch) gekennzeichnet.</p> <p>b) Das Urnenbiotop wird durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p> <p>(4) Anonymes Urnenfeld sowie Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen auf dem Friedhof an der Erlanger Straße</p> <p>a) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>b) Im anonymen Urnenfeld können keine Nutzungsrechte erworben werden.</p> <p>(5) Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen</p> <p>a) Die historischen Urnengrabanlagen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.</p> <p>b) Die historischen Urnengrabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p> <p>c) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>(6) Gemeinschaftsurnenfelder</p> <p>a) Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.</p>	<p>(2) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts werden die Urnen oder Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beigesetzt. Die Nischen bzw. und Wandurnen können danach wieder anschließend neu vergeben werden. Schmuck- oder Überurnen sowie erworbene Abdeckplatten oder Namensschilder werden auf Wunsch an die Nutzungsberechtigten herausgegeben.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>b) Die Gemeinschaftsurnenfelder werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p> <p>c) In Gemeinschaftsurnenfeldern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p>		
<p>§ 23 Grüfte auf dem Friedhof in Stadeln</p> <p>(1) Grüfte sind nur dann zulässig, wenn dafür spezielle verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Grüfte sind als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der/die bisherige Grabinhaber/in bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschereste in Urnen auf seine/ihre Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Bestattungsabteilung des Standesamtes die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers/der bisherigen Grabinhaberin bzw. seines Rechtsnachfolgers/seiner Rechtsnachfolgerin vornehmen.</p>	<p>§ 23 Grüfte auf dem Friedhof in Stadeln</p> <p>(1) Grüfte sind nur auf dem Friedhof in Stadeln und nur dann zulässig, wenn dafür spezielle geeignete verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Grüfte sind als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30 m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur luftdicht verschließbare Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können. und die luftdicht verschlossen sind.</p>	<p>Wichtige Ergänzung</p> <p>Redaktionell Keine Schrägstrich-Namen (Lesbarkeit)</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschereste in Urnen auf eigene Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Die Grabstelle ist zudem in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen (Rückbau). Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Bestattungsabteilung des Standesamtes die Räumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolgers vornehmen.</p>	
<p>§ 24 Ehrengrabstätten</p> <p>Ehrengrabstätten sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.</p>	<p>§ 24 Ehrengrabstätten</p> <p>Ehrengrabstätten sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengrabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.</p>	<p>Redaktionell</p>
<p>§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Grabnutzungsrechte werden für 10 oder 15 (in Vach) Jahre verliehen.</p> <p>(2) Grabnutzungsrechte werden an natürliche Personen verliehen. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe werden Grabnutzungsrechte auch an juristische Personen verliehen.</p>	<p>§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Die Gräber und Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind Eigentum der Stadt Fürth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Grabnutzungsrechte werden - abhängig von den Ruhezeiten (§ 14) - für 10 oder 15 (in Vach) an natürliche Personen verliehen. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe können sie auch an juristische Personen verliehen werden.</p>	<p>Vormals § 17 Abs. 1</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Das Grabnutzungsrecht gibt dem/der Berechtigten die Befugnis, Verstorbenen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht oder entsprechend verlängert wird.</p> <p>(4) Über die Grabnutzungsrechte werden Grabdateien geführt. Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Bestattungsabteilung.</p>	<p>(3) Das Grabnutzungsrecht berechtigt dazu, Verstorbene beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab es noch für die Dauer der Ruhezeit besteht oder entsprechend verlängert wird.</p> <p>(4) Über die Grabnutzungsrechte werden Grabdateien geführt. Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Bestattungsabteilung. Änderungen in Person oder Anschrift der Nutzungsberechtigten sind mitzuteilen; ein neuer Grabbrief ist anzufordern.</p>	
<p>§ 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben.</p> <p>(2) Hat der Grabnutzungsberechtigte bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes bis zu seinem Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tod in dieser Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, (dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind) 2. die Kinder, 3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 4. die Eltern, 5. die Großeltern, 6. die vollbürtigen Geschwister, 7. die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante), 	<p>§ 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben.</p> <p>(2) Hat der Grabnutzungsberechtigte bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes bis zu seinem Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tod in dieser Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, (dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind), 2. die Kinder, 3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 4. die Eltern, 5. die Großeltern, 6. die vollbürtigen Geschwister, 7. die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante), 	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>8. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</p> <p>9. die nicht unter 1) bis 8) fallenden Erben.</p> <p>(3) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 2 hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Auf Antrag kann die Bestattungsabteilung in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des/der Berechtigten) auf eine sonstige Person oder Institution übertragen.</p> <p>(4) Zu Lebzeiten kann der Grabnutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht durch Rechtsgeschäft übertragen. Die Übertragung soll auf einen Angehörigen (Abs. 2) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Die Übertragung ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Bestattungsabteilung sie genehmigt.</p> <p>(5) Der neue Grabnutzungsberechtigte wird in die Grabdatei aufgenommen, ein neuer Grabbrief wird ausgestellt. Der Grabbrief ist bei allen Änderungen der Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt.</p>	<p>8. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</p> <p>9. die nicht unter Nummern 1 bis 8 fallenden Erben.</p> <p>(3) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 2 hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Auf Antrag kann die Bestattungsabteilung in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des Berechtigten) auf eine sonstige Person oder Institution übertragen.</p> <p>(4) Zu Lebzeiten kann der Grabnutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht durch Rechtsgeschäft übertragen. Die Übertragung soll auf einen Angehörigen (Abs. 2) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Die Übertragung ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Bestattungsabteilung sie genehmigt.</p> <p>(5) Der neue Grabnutzungsberechtigte wird in die Grabdatei aufgenommen. Ein neuer Grabbrief wird ausgestellt. Der Grabbrief ist bei allen Änderungen der Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt.</p>	
<p>§ 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von fünf Jahren, zehn Jahren oder 15 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Nutzungszeit möglich.</p>	<p>§ 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von fünf Jahren, zehn Jahren oder 15 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Nutzungszeit möglich.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die Restlaufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Die Verlängerung soll um weitere 10 oder 15 (in Vach) Jahre ab Ende der Restlaufzeit erfolgen.</p> <p>(3) Im Fall des Abs.2 Satz 1 ist der Grabnutzungsberechtigte auch berechtigt, das Grabnutzungsrecht nur bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 14) zu verlängern.</p> <p>(4) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht (§ 28) oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles. Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechtes wird der Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig hingewiesen.</p>	<p>(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen, wenn während der Grabrechtsdauer Dauer des Grabnutzungsrechts das Grab neu belegt werden soll und die Restlaufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Die Verlängerung soll um weitere 10 oder 15 Jahre (in Vach) ab Ende der Restlaufzeit erfolgen.</p> <p>(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 ist der Grabnutzungsberechtigte auch berechtigt, das Grabnutzungsrecht nur bis zum Ablauf der neu bestimmten Ruhezeit (§ 14) zu verlängern.</p> <p>(4) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht (§ 28) oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles. Auf das bevorstehende Die Grabnutzungsberechtigte werden in angemessener Frist auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabnutzungsrechts wird der rechtzeitig hingewiesen.</p>	<p>Ist nicht mehr Praxis.</p>
<p>§ 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte</p> <p>(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.</p> <p>(2) Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 33 entsprechend.</p>	<p>§ 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte</p> <p>(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.</p> <p>(2) Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 33 entsprechend.</p>	
<p>§ 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten</p>	<p>§ 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.</p> <p>(2) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht.</p>	<p>(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.</p> <p>(2) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht.</p>	
<p>V. Grabmalordnung</p>	<p>V. Grabmalordnung</p>	
<p>§ 30 Gestaltung von Grabmalen</p> <p>(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsberechtigten.</p> <p>(3) Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ist den Belegungsplänen zu entnehmen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Sie können dort eingesehen werden.</p>	<p>§ 30 Gestaltung von Grabmalen</p> <p>(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsberechtigten.</p> <p>(3) Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ist den Belegungsplänen zu entnehmen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Sie können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.</p>	<p>Siehe bei § 16 BFS</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>§ 31 Errichtung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere sind das Grabsteine und Einfassungen. Die Größe der Grabmale und der Einfassungen bestimmt die Friedhofsverwaltung nach gestalterischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Örtlichkeit.</p> <p>(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden, entsprechend den Regelungen des Art. 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG).</p>	<p>§ 31 Beschaffenheit, Errichtung und Veränderung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmal ist jeder an einem Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine und Einfassungen sowie Liegeplatten und Liegesteine. Die Größe der Grabmale und der Einfassungen bestimmt die Friedhofsverwaltung nach gestalterischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Örtlichkeit. Nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Werkstoffe. Insbesondere bei Metall und Glas können besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruch-sicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungs-gefahr bei Metall, gestellt werden. Alle Materialien müssen wetterbeständig, umweltverträglich und dauerhaft sein. Holz ist für die Errichtung provisorischer Grabmale ohne Fundament (Kreuze, Tafeln) gestattet. Provisorische Grabmale sind spätestens zwei Jahre nach der Bestattung zu entfernen.</p> <p>(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden, kann entsprechend den Regelungen des Art. 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) erbracht werden.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.</p> <p>(4) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für die städtischen Friedhöfe verlieren.</p>	<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person unter Vorlage der erteilten Vollmacht von anderen Personen zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen. So sollen Es sind alle wesentlichen Teile des Grabmals darzustellen. Die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik sind mit Maßen angeben und Materialien benennung im Formblatt mit eingetragen sein anzugeben. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Die Antragstellenden bleiben für die Dauer der Nutzung für den Inhalt verantwortlich.</p> <p>(4) Gewerbetreibende, die im Auftrag der Grabnutzungsberechtigten tätig sind und unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt angeben oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Angaben unverzüglich nachzureichen. Grabmale, die in ihrer Ausführung den Plänen nicht entsprechen, sind in einen genehmigungsfähigen Zustand zu versetzen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind sie zurückzubauen. § 33 Abs. 3 ist anwendbar.</p> <p>(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>NEU! QR-Code!</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird.</p> <p>(6) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.</p>	<p>(6) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. § 33 Abs. 3 ist anwendbar.</p>	<p>Ersatzvornahme durch Friedhof, wenn innerhalb 3 Monaten nicht tätig</p>
<p>§ 32 Standsicherheit von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern dem Genehmigungsempfänger</p> <p>(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.</p>	<p>§ 32 Standsicherheit von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern dem Genehmigungsempfänger.</p> <p>(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Für entstehende Kosten und Schäden haftet der Grabnutzungsberechtigte. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.</p>	<p>Bei Reihengräbern sind nur Holzkreuze/tafeln gestattet (§31 Abs. 1)</p> <p>BIV-Richtlinie</p> <p>Streifenfundamente: z.B. Stadeln, Vach</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (sechste Auflage Mai 2017; gültig ab 1. Oktober 2017) durchgeführt.</p> <p>(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.</p>	<p>(3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht überprüft. Die Überprüfung erfolgt nach der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen durchgeführt. Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.</p> <p>(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.</p>	
<p>§ 33 Entfernen von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmal-schutzbehörde entfernt werden.</p>	<p>§ 33 Entfernen von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmal-schutzbehörde entfernt werden.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Dies gilt nicht für Altfundamente, diese können in der Grabstätte verbleiben. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 beauftragen.</p> <p>(3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von drei Monaten zu entfernen. In den Wintermonaten kann die Frist witterungsbedingt verlängert werden. Altfundamente sind bei Grabverzicht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung bis auf eine Tiefe von 0,5 Meter unter Erde abzutragen. Bei 4-fach-Erdgräbern sind Tiefenfundamente stets zu entfernen. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbe-trieb bzw. eine fachspezifische Firma Fachkraft mit Zulassung nach § 8 beauftragen.</p> <p>(3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Absatz 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so kann die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten räumen und alle Materialien entsorgen werden (Ersatzvornahme). Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für Platten in Urnenanlagen, Steine im Biotop, Namensplatten, Namensschilder und dergleichen findet Abs. 2 bezüglich der Fristen Anwendung. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Fristablauf von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>VI. Grabpflegeordnung</p>	<p>VI. Grabpflegeordnung</p>	
<p>§ 34 Grabpflege</p> <p>(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.</p>	<p>§ 34 Grabpflege</p> <p>(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Den Grabnutzungsberechtigten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50m breiten Streifen um die Grabstätte.</p> <p>(3) Die Grabnutzungsberechtigten haben die Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes herzurichten und zu pflegen. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten</p> <p>(4) Die Bepflanzung soll nicht höher als das Grabmal sein und darf sich nicht nachteilig auf benachbarte Grabstätten auswirken.</p> <p>(5) Die Gräber und ihre unmittelbare Umgebung (s. Abs.2) sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden bei Urnennischen haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden (z.B. Rostschäden) an darunter liegenden Abdeckplatten.</p> <p>(6) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Gräber und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. Sie können andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p>(2) Den Grabnutzungsberechtigten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50 m breiten Streifen um die Grabstätte. Dieser darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht mit Schotter, Kies oder ähnlichem abgedeckt werden.</p> <p>(3) Die Grabnutzungsberechtigten haben die Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes herzurichten und zu pflegen. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten.</p> <p>(4) Die Bepflanzung soll nicht höher als das 1,5 fache der Höhe des Grabmals sein und darf sich nicht nachteilig auf benachbarte Grabstätten auswirken. Insbesondere dürfen Pflanzungen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.</p> <p>(5) Die Gräber und ihre unmittelbare Umgebung gemäß Absatz 2 sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden, Vasen oder anderer Dekoration an Urnennischen oder Urnenstelen haftet der Nutzungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden (z.B. Rostschäden). an darunter liegenden Abdeckplatten.</p> <p>(6) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Gräber und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. Sie können andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das Verbringen von Gerätschaften in Hecken ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht gestattet.</p>	<p>(Arbeitssicherheit, Gefahr beim Einsatz Freischneider)</p> <p>Klarstellung</p>
<p>§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten</p>	<p>§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung unter Fristsetzung verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen. Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit (§ 14) abgelaufen ist.</p> <p>(2) Der Aufforderung, die auch durch Hinweis an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung sie nach erfolgloser Aufforderung unter Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen. Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit (§ 14) abgelaufen ist.</p> <p>(2) Der Aufforderung, die auch durch Hinweis an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.</p>	
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 36 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung erhoben.</p>	<p>§ 36 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung erhoben.</p>	
<p>§ 37 Besitzstandsregelungen</p> <p>(1) Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.</p>	<p>§ 37 Besitzstandsregelungen</p> <p>Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
<p>§ 38 Anordnungen</p> <p>(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Personen, die gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Friedhofsverbot bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.</p>	<p>§ 38 Anordnungen</p> <p>(1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Personen, die gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Friedhofsverbot bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.</p>	
<p>§ 39 Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungspflicht.</p> <p>(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Dienstkräfte oder von Beauftragten.</p>	<p>§ 39 Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungspflicht.</p> <p>(2) Die Stadt haftet nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt entstanden sind.</p>	
<p>§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 12, 31, 32, 33, 34 sowie 38 verstößt.</p>	<p>§ 40 Ordnungswidrigkeiten</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, 2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Ruhe des Friedhofs oder der Trauerfeiern stört, 3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Friedhofseinrichtung beschädigt oder beschmutzt, 4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 in den Friedhofsgebäuden (inkl. Toiletten und Nebengebäuden) raucht, 5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen entfernt, 6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Einfriedungen und Hecken übersteigt bzw. Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber betritt, 7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, befährt, 8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, 9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende, insbesondere lärmverursachende Tätigkeiten verrichtet, 10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) mitführt, 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 wild lebende Tiere füttert, 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 11 ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- oder Fotoaufnahmen von Grabstätten oder Trauergesellschaften erstellt, verwertet oder verbreitet, 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 12 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art betreibt, 14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 13 Fahrzeuge im Friedhofsgelände abstellt, 	<p>Es ist erforderlich, alle OWi-Tatbestände aufzuführen.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>15. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 14 bettelt oder hausiert,</p> <p>16. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 15 auf dem Friedhof lagert,</p> <p>17. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 unbefugt Aussegnungshalle, Abschiedssaal oder Aufbahrungsraum betritt,</p> <p>18. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Kunststoffe, nicht verrottbare Werkstoffe sowie Materialien, von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen können, auf Gräbern verwendet,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 2 chemische Mittel und Salze verwendet, Schädlinge und Krankheiten mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bzw. ohne den erforderlichen Sachkundenachweis bekämpft bzw. über die jeweils betroffene Grabfläche hinaus einsetzt,</p> <p>20. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht gemäß den getroffenen Anordnungen trennt,</p> <p>21. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 Abfälle jeglicher Art nicht aus dem Friedhof entfernt,</p> <p>22. entgegen § 8 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung bzw. vor Eingreifen der Zulassungsfiktion nach § 8 Abs. 4 Satz 4 Grabmale und Grabeinfassungen errichtet, bearbeitet oder entfernt,</p> <p>23. entgegen § 8 Abs. 5 ohne vorherige Anzeige als Gewerbetreibender oder Freiberufler auf den Friedhöfen tätig wird,</p> <p>24. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 mit einem Fahrzeug ohne vorherige Ausstellung eines Berechtigungsscheins die Friedhofswege befährt,</p> <p>25. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,</p> <p>26. entgegen § 8 Abs. 7 Sätze 3 und 4 mit Kraftfahrzeugen auf nicht befestigten Wegen von unter 2,5 m Breite fährt,</p> <p>27. entgegen § 8 Abs. 8 Gießwasser ohne vorherige Ausstellung eines Berechtigungsscheins entnimmt,</p> <p>28. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 1 entgeltliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ausführt,</p> <p>29. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 2 in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier entgeltliche Arbeiten ausführt, von denen eine Gefahr oder Lärmbelästigung ausgeht,</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>30. entgegen § 8 Abs. 9 Sätze 3 und 4 Geräte, Werkzeuge und Materialien aller Art auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern lagert bzw. Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien nach Beendigung der Arbeiten nicht entfernt,</p> <p>31. entgegen § 9 Sätze 4 und 5 Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und den Grabhügel vor der Bestattung nicht ordnungsgemäß sichert bzw. entfernt,</p> <p>32. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Bild- und Tonaufnahmen vornimmt oder Totenmasken abnimmt,</p> <p>33. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale derart gestaltet, anpasst oder unterhält, dass Nachbargräber und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt werden,</p> <p>34. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der Größe der Grabmale und der Einfassungen gegen die Vorgaben der Friedhofsverwaltung verstößt,</p> <p>35. entgegen § 31 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Provisorien verwendet,</p> <p>36. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 7 das provisorische Grabmal nicht spätestens zwei Jahre nach der Bestattung entfernt,</p> <p>37. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht nachweisen kann, dass die Grabeinfassungen und Grabsteine ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind,</p> <p>38. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet oder verändert,</p> <p>39. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,</p> <p>40. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Grabmäler nicht so fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken,</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
	<p>41. entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 bei Verlust der Standsicherheit eines Grabmals nicht unverzüglich Abhilfe schafft,</p> <p>42. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 ohne Anzeige ein Grabmal entfernt,</p> <p>43. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung ein historisch oder künstlerisch wertvolles Grabmal entfernt,</p> <p>44. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 nach erloschenem Grabnutzungsrecht das Grab nicht fristgerecht räumt,</p> <p>45. entgegen § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Altfundamente nicht abträgt,</p> <p>46. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 5 keinen Steinmetz bzw. keine Fachkraft mit Zulassung nach § 8 mit dem Abbau des Grabmals beauftragt,</p> <p>47. entgegen § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 die Grabstätte und ihre unmittelbare Umgebung in keinem würdigen Zustand unterhält,</p> <p>48. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 die Umgebung der Grabstätte mit Stein, Schotter oder Kies abdeckt,</p> <p>49. entgegen § 34 Abs. 3 nach einer Beisetzung die Grabstätte nicht herrichtet und pflegt oder die Grabmaße nicht einhält,</p> <p>50. entgegen § 34 Abs. 4 die Bepflanzung der Grabstätte nicht bezüglich Höhe und Ausbreitung begrenzt hält,</p> <p>51. entgegen § 34 Abs. 5 die Grabstätte nicht sauber hält oder Abdeckplatten von Nischen oder Stelen durch unsachgemäßes Anbringen von Blumengebinden, Vasen oder anderer Dekoration schädigt,</p> <p>52. entgegen § 38 Abs. 1 Einzelfallanordnungen der Bestattungsabteilung des Standesamtes nicht beachtet.</p>	
<p>§ 41 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>§ 41 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkung
(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 07. Dezember 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 06. Dezember 2006), außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 07. Dezember 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 06. Dezember 2006), außer Kraft.	Kein neues Datum des In-Kraft-Tretens anzugeben, da Änderungssatzung